



**Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung
in einer ständig betriebenen Versammlungsstätte***
(mindestens zwei Wochen vor Durchführung einreichen)

Versammlungsstätte:

- Erbgericht Ruppendorf
- Hotel-Gasthof „Erbgericht“ Höckendorf
- _____

Personalien des Veranstalters:

Bezeichnung (Verein, Jugendclub...)		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Funktion
PLZ , Wohnort, Straße, Hausnummer		
Tel.-Nr. / Mobil	Fax-Nr.	E-Mail

Angaben zur Veranstaltung:

Art / Anlass der Veranstaltung (z. B. Tanz, Konzert, Sportfest, Dorffest)
Zeitraum der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) (bitte beachten: nur bis spätestens 02:00 Uhr des Folgetages)

Ansprechpartner vor Ort (Name, Vorname)
Telefonische Erreichbarkeit vor Ort
Grundstückseigentümer / Vermieter des Veranstaltungsgeländes (Name, Vorname und Anschrift)
Liegt die Zustimmung des Grundstückseigentümers vor? <input type="checkbox"/> Ja
Unterschrift Eigentümer/Vermieter

Art der Musikdarbietung:

- Musik vom Tonträger Live-Musik (Musikkapelle / Band)
 Einsatz von Verstärker-/Musikanlagen

Besondere Darbietungen:

- Handlungen mit offenem Feuer: _____
 pyrotechnische Effekte: _____

Anzahl der Ordnungskräfte: (Richtwert: ein Ordner auf 50 Gäste)

gewerblich _____
eigene _____

Anzahl der zu erwartenden Besucher / Gäste: _____

Der Veranstalter erkennt mit seiner Unterschrift nachstehende Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit an:

- Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) bzw. für seltene Ereignisse bis 55 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis Ende der Veranstaltung (spät. 02:00 Uhr)
- Einhaltung der Höchst-Besucherzahl entsprechend der Baugenehmigung bzw. des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes
- unbedingtes Freihalten der Flucht- und Rettungswege sowie der Zufahrtmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge
- Beachtung der brandschutztechnischen Vorschriften / Feuerlöscher vor Ort
- Vorhalten eines Verbandskastens und eines Nottelefons
- Einhaltung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes / Aushang Jugendschutzgesetz
- Verwendung von schwer entflammablem Dekorationsmaterial
- Für alle durch diese Veranstaltung verursachten Schäden haftet der Veranstalter!

Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung sowie des Sächsischen Gaststättengesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Datum

Unterschrift

*) Versammlungsstätten sind gemäß § 2 Sächsischer Versammlungsstättenverordnung bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie für Schank- und Speisewirtschaften.